

(2) Die Kommission ist vom Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes Rostock zu bestätigen. Das Ergebnis der Schätzung ist dem Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes vorzulegen.

§3

Grundlage für die Ermittlung des Schätzpreises ist der Wiederbeschaffungspreis, der aus den Angaben der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation ermittelt wird.

§4

Die Direktoren der volkseigenen Fischereifahrzeug- und Gerätestationen haben insbesondere die ordnungsgemäße Ermittlung der Schätzpreise, den Abschluß der Kaufverträge sowie die Verschrottung der Fischereifahrzeuge, die nicht verkauft werden können, zu sichern.

§5

Der Kauf der Fischereifahrzeuge erfolgt durch die Produktionsgenossenschaft werktätiger See- und Küstenfischer aus den zur Verfügung stehenden Mitteln der Fischereiproduktionsgenossenschaften bzw. aus Krediten, die von den Genossenschaften aufgenommen werden.

§6

(1) Zwischen den volkseigenen Fischereifahrzeug- und Gerätestationen und den Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer sind Verträge abzuschließen. Gegenstand des Kaufvertrages ist die Gesamtheit der von der Produktionsgenossenschaft werktätiger See- und Küstenfischer übernommenen Fischereifahrzeuge.

(2) Der Kaufpreis ist innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluß zu entrichten.

(3) Für den Kauf wird ein Preisnachlaß von 10 % des Schätzpreises gewährt, wenn für die Zahlung des Kaufpreises Eigenmittel der Fischereiproduktionsgenossenschaften bzw. ein Bankkredit mit einer Tilgungszeit von unter 5 Jahren eingesetzt werden.

§7

Die volkseigenen Fischereifahrzeug- und Gerätestationen haben

- Fischereifahrzeuge, die an die Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer verkauft werden, zum Zeitwert aus der Grundmittelkartei auszusondern und auszubuchen
- die als nicht mehr einsatzfähig festgestellten Fischereifahrzeuge nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verschrotten. Nach der Verschrottung sind diese Fischereifahrzeuge zum Zeitwert aus der Grundmittelkartei auszusondern und auszubuchen
- den Verkauf und die Verschrottung bis zum 30. Juni 1969 abzuschließen.

§8

Die Erlöse für die verkauften Fischereifahrzeuge sind von den volkseigenen Fischereifahrzeug- und Gerätestationen auf ein Sonderkonto des Wirtschaftsrates des Bezirkes Rostock zu überweisen und an den Staatshaushalt abzuführen.

§9

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1968 in Kraft.

Berlin, den 15. November 1968

Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie

K r a c k

Anordnung über die Planung und Verwendung der Mittel des Handelsrisikos für frisches und verarbeitetes Obst und Gemüse, Südfrüchte und Speisekartoffeln vom 29. November 1968

Um die Versorgung der Bevölkerung zu verbessern, den Warenumsatz zu beschleunigen und Warenverluste zu vermeiden, ist der Einsatz der Mittel des Handelsrisikos notwendig. Dazu wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen und in Übereinstimmung mit dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§1

Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für
- a) den volkseigenen und genossenschaftlichen Einzelhandel (ohne Gaststätten)
 - b) die Konsum-Handelsbetriebe Obst, Gemüse, Speisekartoffeln (Großhandel) einschließlich der Verkaufsstellen dieser Betriebe
 - c) private Groß- und -Einzelhändler (ohne Gaststätten), die mit einem der unter Buchstaben a oder b genannten Betriebe einen Kommissionshandelsvertrag abgeschlossen haben
 - d) Handelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung (ohne Gaststätten).
- (2) Die Planung und Verwendung der Mittel des Handelsrisikos (nachfolgend Handelsrisiko genannt) erstreckt sich auf

Schlüsselnummer*

Frischgemüse	11 20000
Wildfrüchte einschl. Pilze	11 30000
Frischobst einschl. Weintrauben	11 40 000
Südfrüchte, frisch	11 60000
Speisekartoffeln	11 10000
Sterilkonserven	12 10000
Rohkonserven	12 30000
Trockenkonserven	12 40000
Gemüse- und Obstsaft	12 50000.

§2

Planung des Handelsrisikos

- (1) Die Leiter der Handelsbetriebe haben das Handelsrisiko kostenwirksam in eigener Verantwortung nach folgenden Richtsätzen zu planen:
- a) im Einzelhandel einschließlich der im § 1 Abs. 1 Buchst. b genannten Verkaufsstellen (einschließlich Direktbezug)
 - für frisches Obst und Gemüse bis zu 3 Prozent vom geplanten Warenumsatz zum Einzelhandelsverkaufspreis (EVP)
 - für verarbeitetes Obst und Gemüse bis zu 0,4 Prozent vom geplanten Warenumsatz zum EVP
 - für Südfrüchte bis zu 1,9 Prozent vom EVP
 - b) im Großhandel für die Funktion der Warenbewegung im Lagergeschäft
 - für frisches Obst und Gemüse bei Ausübung der Aufkauf- und Versandtätigkeit bis zu 2 Prozent des geplanten Umsatzes zum Einkaufspreis (EKP)

* entsprechend der Binnenhandelsschlüsseliste zum Warenumsatz und Warenfonds — Ausgabe 1967